



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

GZ. BMVIT-171.304/0001-II/ST4/2009

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Straße und Luft

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 16.02.2009

**Betreff: Abänderung des Erlass zu den §§ 11 Abs. 4a und 22 FSG und § 19 FSG-
GVFSG**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage die Austauschseiten zu § 11 Abs. 4a des FSG-Gesamterlasses mit der Bitte um Weiterleitung an die mit der Vollziehung des Führerscheingesetzes betrauten Behörden.

Die erst kürzlich getroffene Klarstellung über die Fristberechnung bei Eintragung des Codes 95 musste abgeändert werden, da es ansonsten eine Divergenz mit dem Erlass 167.533/0014-II/ST5/2008 vom 12.1.2009 gegeben hätte. Die übrigen Inhalte dieser Austauschseiten sind unverändert geblieben.

Beilage

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Wolfgang Schubert

Tel.: +43(1)71162 65 5529

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: wolfgang.schubert@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

Zu Abs. 4a:

Zur Berechnung der Prüfungsgebühr von 100 Euro gemäß § 15 Abs. 1 Z 4 der Fahrprüfungsverordnung für die mit der Grundqualifikation kombinierten Fahrprüfung wird Folgendes klargestellt:

Fällt der Kandidat beim ersten Teil der Fahrprüfung (der sowohl für den Erwerb der Lenkberechtigung als auch als erster Teil für den Erwerb der Grundqualifikation gilt) durch, so ist jedenfalls der Anteil für den Erwerb der Lenkberechtigung (d.h. 50 Euro) zu entrichten. Hinsichtlich der Gebühr für den Teil der Grundqualifikationsprüfung hat die 50 % Regelung des § 15 Abs. 2 der Fahrprüfungsverordnung zur Anwendung zu kommen. Der Kandidat hat daher in solchen Fällen 75 Euro an Prüfgebühren zu entrichten.

Der derzeit diesbezüglich nicht eindeutige Wortlaut des § 15 Abs. 2 FSG-PV wird im Rahmen der nächsten Novelle zur Fahrprüfungsverordnung ergänzt werden.

Weiters werden folgende Punkte klargestellt:

Die Missachtung der Vorschriften über die Grundqualifikation (dh. gewerbliches Lenken von Omnibussen oder ab 10. September 2009 auch von LKW) ohne Erwerb der Grundqualifikation, obwohl dies aufgrund des Erteilungsdatums der Lenkberechtigung vorgeschrieben wäre, bzw. bei Nichtabsolvierung der vorgeschriebenen Weiterbildung – d.h. Code 95 ist abgelaufen) stellt keine Übertretung des FSG dar und ist demnach weder gemäß § 1 Abs. 3 FSG noch gemäß § 37 Abs. 1 FSG zu bestrafen. Eine Strafbarkeit ergibt sich nur aus den gewerberechtlichen Vorschriften. Auch die Setzung von Zwangsmaßnahmen ist in beiden Fällen (einerseits wenn überhaupt keine Grundqualifikation bzw. Weiterbildung vorhanden ist und andererseits wenn nur Code 95 nicht eingetragen wurde) aufgrund des FSG nicht zulässig.

Fristberechnung bei der Eintragung des Codes 95:

Es ist zulässig, dass die Absolvierung der Weiterbildung über den fünfjährigen Zeitraum verteilt wird. Es gibt somit keine Regelung, nach der die Weiterbildung erst knapp vor Fristablauf absolviert oder zumindest abgeschlossen werden dürfte. Demnach ist es möglich, dass die Weiterbildung schon mehrere Monate vor dem Ablauf der Frist abgeschlossen wird. Daher ist die im Führerschein nach Code 95 einzutragende fünfjährige Frist jeweils ab dem Zeitpunkt zu berechnen, ab dem der Antrag auf Eintragung des Codes 95 bei der Behörde gestellt wurde. Zu diesem Stichtag darf kein Teil der anzurechnenden Weiterbildung länger als fünf Jahre zurückliegen. In diesem Zusammenhang ist auch der Erlass 167.533/0014-II/ST5/2008 vom 12.1.2009 zu beachten.

Da es sich bei Code 95 um einen Code handelt, der für einzelne Klassen Gültigkeit hat, ist dieser Code verpflichtend in Spalte 12 neben der jeweiligen Lenkberechtigungsklasse einzutragen. Eine Eintragung dieses Codes in den Zeilen am unteren Ende des Führerscheines ist nicht zulässig, da dort nur Codes eingetragen werden dürfen, die für alle Klassen gültig sind. Aufgrund einer Erweiterung des Platzangebotes in Spalte 12 des Führerscheines wird es möglich sein, zusätzlich zum Code 95 auch noch einen Code für Brille oder dergleichen (z.B. 01.01) einzutragen.

Mit der 7. Novelle zur FSG-Durchführungsverordnung werden auch neue Führerschein-Antragsformulare geschaffen, die die neuen Antragsmöglichkeiten im Hinblick auf die kombinierten Prüfungen gemäß § 11 Abs. 4a FSG enthalten.

In diesem Zusammenhang wird noch einmal deutlich klargestellt, dass es sich **bei den neuen Antragsarten von C1 95, C 95 und D 95 um keine eigenständigen Lenkberechtigungsklassen handelt**, sondern dass diese

Antragsmöglichkeiten im Formular und im Führerscheinregister nur geschaffen werden, um die Administrierbarkeit der kombinierten praktischen Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 4a zu erleichtern.

Es spricht jedoch nichts dagegen, dass noch vorhandene Formulare, die diese neuen Antragsarten noch nicht enthalten, aufgebraucht werden.

Zu der Einhebung der Gebühren wird klargestellt, dass für jede Eintragung des Codes 95 die Gebühr von 45,60 Euro gemäß Tarifpost 16 Abs. 1 Z 6 Gebührengesetz einzuheben ist. Eine Änderung des FSG, die eine Gebührenbefreiung für die Eintragung dieses Codes vorsieht und nur die Kostenersatzpflicht für den Scheckkartenführerschein vorschreibt, wurde bereits vorbereitet, konnte jedoch vom Parlament nicht mehr beschlossen werden. Bis zur Schaffung einer diesbezüglichen Regelung im FSG gelten somit unterschiedliche gebührenrechtliche Regelungen für die Fristverlängerung wegen eines ärztlichen Gutachtens einerseits und der Eintragung des Codes 95 andererseits. Personen die gleichzeitig die Fristverlängerung gemäß § 20 Abs. 4 (bzw. § 21 Abs. 2) FSG und die Eintragung des Codes 95 vornehmen lassen wollen, haben lediglich einmalig die Gebühr von 45,60 Euro zu entrichten.

Reprobationsfrist FSG-GWB:

In § 9 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer (GWB) ist eine Reprobationsfrist von sechs Wochen vorgesehen, die erheblich von der zweiwöchigen Frist des § 11 Abs. 6 FSG abweicht.

Dazu wird klargestellt, dass in allen Fällen, in denen eine praktische Prüfung aufgrund des § 11 Abs. 4a FSG im Wege des Führerscheinregisters abgewickelt wird, die zweiwöchige Reprobationsfrist des Führerscheingesetzes zur Anwendung zu kommen hat.

Diese Fälle bewegen sich im Regime des Führerscheingesetzes und es sind daher auch die FSG-Fristen maßgeblich. Solche gemäß § 11 Abs. 4a FSG abgelegte Prüfungen werden gemäß § 11 Abs. 5 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung-Berufskraftfahrer (GWB) angerechnet bzw. ersetzen die praktische Fahrprüfung gemäß § 7 Abs. 3 GWB.

Wird die praktische Fahrprüfung aber nach § 7 Abs. 3 GWB abgelegt, so gelten im Falle des Nichtbestehens die längeren Fristen gemäß § 9 GWB.